



WASSERWIRTSCHAFTSVERBAND

BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

**SATZUNG vom
18.10.1979**

mit Ergänzungen vom 11.04.1984
und 14.05.1992 sowie Änderung vom
09.05.1996

WASSERWIRTSCHAFTSVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V. (WBW)
Mannheimer Str. 1, 69115 Heidelberg, Tel. 0 62 21 /18 45 45, Fax 0 62 21/16 09 77

Der Südwestdeutsche Wasserwirtschaftsverband e. V. (gegründet 1922, Sitz Freiburg i. Br.) und der Württembergische Wasserwirtschaftsverband e.V. (gegründet 1909, Sitz Stuttgart) haben es sich seit Jahrzehnten zur Aufgabe gemacht, die Wasserwirtschaft zum Wohl der Allgemeinheit zu fördern.

Um in Zukunft diesen Aufgaben verstärkt gerecht werden zu können, sind sie übereingekommen, diese in einem gemeinsamen Verband in Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart weiterzuführen.

§ 1 Name und Sitz

Der Wasserwirtschaftsverband Baden-Württemberg (WBW) ist ein eingetragener Verein. Er hat seinen Sitz in Stuttgart.

§2 Zweck

1. Der WBW verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck, die Wasserwirtschaft im Interesse der Allgemeinheit zu fördern, Grundlagen wissenschaftlich zu erarbeiten und insbesondere darauf hinzuwirken, dass der Wasserschatz des Landes unter Berücksichtigung aller Zweige der Wasserwirtschaft genutzt und dabei den Anforderungen des Umweltschutzes Rechnung getragen wird.
2. Zu seinen Aufgaben gehören in erster Linie: 1
 - a) Erteilen von Auskünften und Ratschlägen, Förderung gütlicher und schiedsgerichtlicher Einigung, Nachweis geeigneter Sachverständiger;
 - b) Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge, Filme, Veröffentlichungen in der Presse und Herausgabe eigener Druckschriften;
 - c) Mitwirkung bei der Gesetzgebung und dem Erlass behördlicher Verordnungen durch Anregungen, Anträge, Denkschriften und Gutachten;
 - d) Austausch von fachlichen Erfahrungen.
3. Der WBW ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verband setzt sich aus körperschaftlichen Mitgliedern und Einzelmitgliedern zusammen.
 - a) Körperschaftliche Mitglieder können werden:
Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, Behörden, Genossenschaften, Verbände, Vereine, Unternehmen und Ingenieurbüros;
 - b) Einzelmitglieder können werden:
Einzelpersonen und Kleinbetriebe, die vom Inhaber allein geführt werden.
2. Persönlichkeiten, die sich um die Wasserwirtschaft des Landes besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
Bei Ablehnung durch den Vorstand kann sich der Bewerber an die Mitgliederversammlung wenden, die endgültig über seinen Antrag entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod oder durch Auflösung der Körperschaft;
 - b) durch Austritt aus dem Verband.
Der Austritt ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen; er ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.
5. Rechte aus der Mitgliedschaft werden allein durch Entrichtung des Mitgliedsbeitrags erworben und aufrechterhalten. Sie ruhen, solange der fällige Beitrag nicht voll entrichtet oder vom Vorstand gestundet worden ist.
6. Mitglieder, die dem Zweck des Verbands entgegenhandeln oder sein Ansehen schädigen, können vom Beirat ausgeschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Über die Höhe des Beitrags für Einzelmitglieder und über allgemeine Anpassungen der Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Beiträge von körperschaftlichen Mitgliedern wird mit dem Vorstand vereinbart.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 31. März fällig.

§ 6 Verbandsorgane

Organe des Verbands sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Beirat,
- c) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens alle zwei Jahre statt. Sie werden vom Präsidenten schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden. Sie müssen ferner dann einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung müssen wenigstens zwei Wochen liegen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten, die beiden Stellvertreter des Präsidenten, die weiteren Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Beirats und zwei Rechnungsprüfer.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt weiterhin
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten, der Geschäfts- und Rechnungsberichte des Geschäftsführers, der Berichte der Rechnungsprüfer
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Beirates
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d) die Änderung der Satzung
 - e) die Auflösung des Verbandes.
4. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitglieder sind berechtigt, sich in der Versammlung durch Bevollmächtigte mit schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, treten nur dann in Kraft, wenn innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Niederschrift über die Mitgliederversammlung kein Widerspruch eingelegt wird.
7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden ist.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Der Beirat berät den Vorstand und verabschiedet den Haushaltsplan. Er beschließt über den Beitritt zu anderen Verbänden und Ausschüssen und den Ausschluss von Mitgliedern.
3. Der Beirat wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Die Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme im Beirat.
5. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, als Gäste mit beratender Stimme an den Beiratssitzungen teilzunehmen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, den beiden Stellvertretern des Präsidenten und bis zu sieben weiteren Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt.
2. Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der Präsident und seine beiden Stellvertreter; sie sind je allein vertretungsberechtigt.
3. Der Präsident, einer seiner beiden Stellvertreter oder ein dazu bestelltes Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates.
4. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder mit der Wahrnehmung von Aufgaben aus einzelnen Geschäftsfeldern des WBW zu betrauen.
5. Der Präsident und seine Stellvertreter bestellen einen Geschäftsführer und stellen bei Bedarf weitere Mitarbeiter ein.

§ 10 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die Erledigung der Geschäfte des Verbands nach den Richtlinien des Vorstands, die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Beirats, die Fertigung der Niederschriften, die Rechnungsführung sowie für die Abwicklung sonstiger ihm zugewiesener Aufgaben. Er nimmt an den Sitzungen der Verbandsorgane teil.

§ 11 Vergütung

1. Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbands erhalten.
2. Der Vorstand, die Beiratsmitglieder und die Teilnehmer an den Mitgliederversammlungen erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit. Auslagen können nur in Sonderfällen im Einvernehmen mit dem Vorstand ersetzt werden.
3. Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Verbands aus dessen Vermögen keine Zuwendungen erhalten.

§ 12 Änderung der Satzung

Die Satzung kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen geändert werden.

§13 Auflösung

1. Der Verband kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen notwendig.
2. Im Fall der Auflösung ist das Vermögen des Verbands ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken, insbesondere denjenigen der Wasserwirtschaft und des Umweltschutzes, zu verwenden. Über die konkrete Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, die zuvor die Auflösung des Verbands beschlossen hat. Dieser Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die Auflösung wird vom Vorsitzenden durchgeführt.

